

Gelder für den Vorstand des gemeinnützigen Vereins ?!

Oder: Worauf muss man bei Zahlungen an Organmitglieder in Vereinen achten?

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar*



Immer wieder stellt sich bei als förderungswürdig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Vereinen und Verbänden die Frage, welche Zahlungen an den Vorstand geleistet werden dürfen. Thematisiert werden in solchen Fällen viele einzelne Positionen, von Fahrt- und Telefonkosten etc. bis zur Zahlung mehr oder weniger geringer „Anerkennungspauschalen“.

Hier muss man zwischen dem steuerrechtlichen und dem vereinsrechtlichen Hintergrund unterscheiden. Der vorliegende Artikel soll sich lediglich mit der vereinsrechtlichen Frage beschäftigen, da der Bundesgerichtshof (BGH) dazu mit seinem Beschluss vom 03.12.2007 (Az. II ZR 22/07) eine klare Entscheidung getroffen hat. Nach seiner Auffassung kommt es darauf an, was die Satzung dazu an Regelungen enthält.

Nach Auffassung der Richter des BGH sind die an ein Vorstandsmitglied als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleisteten Zahlungen satzungswidrig, wenn nach der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich ausüben haben und die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft nicht ausdrücklich vorsieht.

Demnach sind Zahlungen an den Vorstand als Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft grundsätzlich nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen Satzungsregelung möglich. Zahlungen ohne eine entsprechende Satzungsregelung lösen eine Schadensersatzpflicht derjenigen Personen gegenüber dem Verein aus, die die Zahlung veranlasst haben. Die Vorstandsmitglieder, die entsprechende Zahlungen erhalten haben, müssen diese an den Verein zurückzahlen.

Eine Ausnahme gilt jedoch bei dem Ersatz von Aufwendungen, die ein Vorstandsmitglied für die Durchführung des Vorstandsamtes hatte. Denn nach den auf die Arbeit des Vorstands nach § 27 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anwendbaren Regelungen des Auftragsrechts sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die Vorstandsmitglieder zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Vereins oder als notwendige Folge der Geschäftsführung erbringen zu ersetzen (§ 670 BGB). Damit gibt es eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, so dass eine Satzungsregelung zum Ersatz der Aufwendungen nicht notwendig ist.

Bitte wenden !

Zu diesen ersatzfähigen Positionen zählen alle Auslagen der Vorstandsmitglieder, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc. (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87). Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind nach Auffassung des BGH Vergütung, das heißt offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche. Verdeckte Vergütung sind insbesondere auch sämtliche Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken, oder Ersatz für Kosten sind, die mit der in Frage stehenden Tätigkeit typischerweise für den Beauftragten verbunden sind und in dieser Höhe üblicherweise pauschal, ohne Einzelnachweis erstattet werden. Auch im letztgenannten Fall handelt es sich aber um eine verdeckte Vergütung, wenn die Kosten, zu deren Abdeckung die betreffende Pauschale im allgemeinen gedacht ist, in dem konkreten Amt oder Auftrag regelmäßig nicht anfallen. Dies kann etwa bei Sitzungs- oder Tagegeldern in Betracht kommen, die üblicherweise zur pauschalen Abgeltung der Kosten auswärtiger Unterbringung und Verpflegung gezahlt werden, wenn diese Leistungen schon auf anderem Wege vom Verein, etwa durch Beherbergung und Beköstigung im eigenen Hause, erbracht werden. Entsprechendes gilt für andere Pauschalen.

Diese Rechtsauffassung des BGH führt auch dazu, dass die Zahlungen an Vorstandsmitglieder, welche nicht Aufwandsersatz im oben ausgeführten Sinne darstellen, bei Nichtversteuerung den Straftatbestand der Steuerhinterziehung auslösen und die Sozialversicherungspflicht zur Folge haben könnten.

Prüfen Sie deshalb Zahlungen an Vorstandsmitglieder und andere Amtsträger in Ihrem Verein und lassen Sie sich im Zweifelsfall von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens beraten.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an. Er ist Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DeutscherAnwaltVerein.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*